



Präsenzunterricht mit Schutzmassnahmen

Leitfaden für die Volksschule des Kantons Bern zum Schuljahr 2020/21

Herausgeber

Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern
 Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung

Bezugsquelle

Webseite Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung

Ausgabe

Stand 5. Mai 2021

Änderungsprotokoll

Änderungen zur Version vom 26.02.2021	05.05.2021	<ul style="list-style-type: none"> - Kapitel 1: Hygienemassnahmen und Organisation «Tagesschule / Schulergänzende Betreuung» - Kapitel 3: Unterricht in den einzelnen Fachbereichen «Bewegung und Sport» - Kapitel 4: Lager, Schulanlässe, Exkursionen und Elterngespräche «Schulanlässe / Lehrerkonferenzen / Lehrerzimmer» «Elternabende / Elterngespräche»
Änderungen zur Version vom 03.02.2021	26.02.2021	<ul style="list-style-type: none"> - Kapitel 3: Unterricht in den einzelnen Fachbereichen «Bewegung und Sport»: Beim Sportunterricht im Freien müssen keine Masken getragen werden, wenn der Abstand eingehalten wird (gilt für alle Stufen). «Musik / Chorsingen»: Das Singen (auch Chorsingen) ist wieder erlaubt. - Kapitel 4: Lager, Schulanlässe, Exkursionen und Elterngespräche «Schulreisen / Exkursionen»
Änderungen zur Version vom 25.01.2021	03.02.2021	<ul style="list-style-type: none"> - Kapitel 1: Hygienemassnahmen und Organisation Maskenpflicht: Ab 10.02.2021 gilt die Maskenpflicht bereits für Schülerinnen und Schüler ab dem 5. Schuljahr - Kapitel 4: Lager, Schulanlässe, Exkursionen und Elterngespräche Eltern- und Übertrittsgespräche: Aspekte Datenschutz bei Videokonferenzen
Änderungen zur Version vom 22.01.2021	25.01.2021	<ul style="list-style-type: none"> - Kapitel 5: Übertritte Sekundarstufe I und II Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler bei Kontrollprüfung
Änderungen zur Version vom 15.01.2021	22.01.2021	<ul style="list-style-type: none"> - Kapitel 4: Lager, Schulanlässe, Exkursionen und Elterngespräche «Elternabende / Elterngespräche» (Präzisierung)
Änderungen zur Version vom 11.01.2021	15.01.2021	<ul style="list-style-type: none"> - Kapitel 2: Personal «Praktika»

		<ul style="list-style-type: none"> - Kapitel 4: Lager, Schulanlässe, Exkursionen und Elterngespräche «Schulanlässe / Lehrerkonferenzen / Lehrerzimmer» «Elternabende / Elterngespräche» - Kapitel 5 (neu): Übertritte Sekundarstufe I und II
Änderungen zur Version vom 10.11.2020	11.01.2021	- Kapitel 4: Lager, Schulanlässe und Exkursionen «Elterngespräche»
Änderungen zur Version vom 06.11.2020	06.11.2020	- Kapitel 4: Lager, Schulanlässe und Exkursionen «Schulanlässe / Elternabende»
Änderungen zur Version vom 05.11.2020	06.11.2020	- Kapitel 3: Unterricht in einzelnen Fachbereichen «Schwimmunterricht»
Änderungen zur Version vom 03.11.2020	05.11.2020	- Kapitel 4: Lager, Schulanlässe und Exkursionen «Schulanlässe / Elternabende»
Änderungen zur Version vom 28.10.2020	03.11.2020	- Kapitel 3: Unterricht in einzelnen Fachbereichen «Musik / Chorsingen»
Änderungen zur Version vom 27.10.2020	28.10.2020	- Kapitel 3: Unterricht in einzelnen Fachbereichen Präzisierung «Schwimmunterricht» Präzisierung «Lager, Schulanlässe und Exkursionen»
Änderungen zur Version vom 26.10.2020	27.10.2020	- Kapitel 3: Unterricht in einzelnen Fachbereichen «Bewegung und Sport, 3. Zyklus» Maskenpflicht
Änderungen zur Version vom 21.10.2020	26.10.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Kapitel 1: Hygienemassnahmen und Organisation «Maskenpflicht» - Kapitel 3 (neu): Unterricht in einzelnen Fachbereichen - Kapitel 4: Lager, Schulanlässe, Exkursionen
Änderungen zur Version vom 05.08.2020	21.10.2020	- Kapitel 1: Hygienemassnahmen und Organisation «Maskenpflicht»
Änderungen zur Version vom 08.07.2020	05.08.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Kapitel 1: Hygienemassnahmen und Organisation «Schulärzte/innen» «Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen im Schulsetting» «Partielle Schulschliessung aus organisatorischen Gründen» - Kapitel 4: Quarantäne bei Einreise aus Risikostaaten «Quarantäne für Schülerinnen und Schüler» - Kapitel 5: Anhang / Vorlagen für die Information der Eltern bei Quarantäne- oder Krankheitsfall
Änderungen zur Version vom 03.07.2020	08.07.2020	- Kapitel 4: Quarantäne bei Einreise aus Risikostaaten «Quarantäne für Schülerinnen und Schüler» «Quarantäne für Schulleitungen und Lehrpersonen»

Änderungen zur Version vom
26.06.2020

- 03.07.2020 - **Einleitung**
4. und 5. Absatz
- **Kapitel 1: Hygienemassnahmen und Organisation**
«Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen im Schulsetting»
«Partielle Schulschliessung aus organisatorischen Gründen»
 - **Kapitel 2: Personal**
«Personalausfälle»
 - **Kapitel 3: Lager, Schulanlässe und Exkursionen**
«Schulbesuche / Elterngespräche / Elternabende»
 - **Kapitel 4: Quarantäne bei Einreise aus Risikostaaten**
Neu. Das ursprünglich vorgesehene Kapitel 4 «Vorgehen bei bestätigten Krankheitsfällen an der Schule» wurde gestrichen und der geplante Inhalt in Kapitel 1 integriert.

Einleitung	6
1 Hygienemassnahmen und Organisation	6
2 Personal	8
3 Unterricht in den einzelnen Fachbereichen	9
4 Lager, Schulanlässe, Exkursionen und Elterngespräche	9
5 Übertritte Sekundarstufe I und Sekundarstufe II	10
6 Quarantäne bei Einreise aus Risikostaat	10
7 Anhang	11
Vorlagen für die Information der Eltern bei Quarantäne- oder Krankheitsfall	11

Einleitung

Nach den Phasen des Fernunterrichts und der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts unter speziellen pädagogischen, personellen und hygienischen Bedingungen, kehrt soweit als möglich die «Normalität» an die Schulen zurück.

Solange die Pandemie nicht gebannt ist, stehen die Minimierung der Ansteckungen und der Schutz der Gesundheit von Schülerinnen und Schülern, Lernenden, Lehrpersonen und des übrigen Schulpersonals im Vordergrund.

Die Einhaltung der Hygienemassnahmen, das Maskentragen ab der 5. Klasse der Primarstufe und auf der Sekundarstufe I, Quarantäne und umgehendes Testen bei Symptomen/ Erkrankung sowie das Erfassen der Kontaktdaten bei grösseren Anlässen (Contact Tracing) sind sehr wichtig.

Die Abstandregeln sind insbesondere bei Erwachsenen und Jugendlichen so gut als möglich einzuhalten. Bei jungen Kindern unter 10 Jahren ist es nicht möglich, diese in der Praxis umzusetzen. Die jungen Kinder gelten aber nach wie vor nicht als Treiber der Pandemie.

Die Verantwortung der Schulleitungen bleibt gross, denn weiterhin sind pragmatische und auf den Einzelfall angepasste Lösungen zentral. Dabei werden die Schulen von der regionalen Schulaufsicht beraten und unterstützt.

Die im Folgenden aufgeführten Massnahmen und Vorgaben gelten bis auf weiteres und werden bei veränderten Rahmenbedingungen angepasst.

1 Hygienemassnahmen und Organisation

Weiterhin besteht das Ziel der Schutzmassnahmen im Schulumfeld darin, trotz Zusammentreffen vieler Menschen die Anzahl insbesondere schwerer Covid-19 Erkrankungen zu verhindern und Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten.

Sensibilisierung Die geltenden Hygieneregeln und Massnahmen zur Verhinderung einer Verbreitung des Virus sind mit den SuS immer wieder intensiv zu thematisieren und praktizieren, auch sollen die SuS dafür sensibilisiert werden, sich risikofreudig zu verhalten. Eine weitere Ansteckungswelle hätte wieder einschneidende Massnahmen zur Folge.

Schülerinnen und Schüler Kinder insbesondere auf der Primarschulstufe sollen sich möglichst normal im Klassenverbund, auf dem Schulweg und auf den Pausenhöfen verhalten und bewegen.

Auf der Sekundarstufe sollen auch weitere pragmatische Massnahmen im Bereich der Abstandsregeln in Betracht gezogen werden, wenn sie praktisch leistbar und umsetzbar sind (z.B. genügend und grosse Räume, Arbeiten in Gruppen, gestaffelte Pausen, usw.)

**Universal
angestrebte
Massnahmen**

- Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, sollen die empfohlenen Hygieneregeln einhalten (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene, kein Händeschütteln).
- Kinder sollen in diesem Rahmen angehalten werden, kein Essen und keine Getränke zu teilen.
- In allen Räumlichkeiten soll regelmässig und ausgiebig gelüftet werden, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde.
- Die vorhandenen Waschbecken in den Schulzimmern und den Toiletten der Schulen sind mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern weiterzubetreiben. An sensiblen Punkten (Schulhaus- und Klassenzimmereingang sowie Lehrerzimmer, Bibliothek oder Ähnlichem) sollen Handhygienestationen für Erwachsene zur Verfügung stehen. Kinder sollten nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen.
- Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türgriffe, Treppengeländer sowie WC-Infrastruktur und Waschbecken sollten in regelmässigen Abständen gereinigt werden.
- Die Reinigung von Garderoben, Turnhallen und Sportgeräten muss ebenfalls geplant werden. Die Häufigkeit der Reinigung richtet sich nach der Intensität der Benutzung der Anlagen.

Maskenpflicht

- In Schulen und Tagesschulen gilt auf dem gesamten Schulareal und in den Schulgebäuden für alle Erwachsenen und auf allen Stufen Maskenpflicht, auch während des Unterrichts.
- Ab der 5. Klasse der Primarstufe und auf der Sekundarstufe I gilt die Maskenpflicht auch für Schülerinnen und Schüler, ebenfalls auf dem gesamten Gelände und während des Unterrichts.

Schulärzte/innen

- Die Gemeinden mit mehreren Schulärzten/innen benennen die/den zuständige/n Schulärztin/Schularzt für die einzelnen Schulen. Die Schulleitungen sprechen die Kommunikationswege mit der/dem zuständigen Schulärztin/Schularzt ab, damit die Kontaktaufnahme im Verdachts- oder Krankheitsfall rasch erfolgen kann.

**Umgang mit
Quarantäne- und
Isolations-
Massnahmen
im Schulsetting**

- Bei Krankheitssymptomen konsultieren die Eltern der SuS und das Schulpersonal die [Informationsseite des BAG](#), ev. einen Arzt.
 - Sowohl für das Schulpersonal wie auch für die SuS sind die Massnahmen für Selbstisolation und -quarantäne verbindlich.
 - Personen, welche selber Symptome aufweisen, sollen sich in Selbstisolation begeben.
 - Personen, welche einen engen Kontakt im Rahmen des familiären Zusammenlebens (oder bei Erwachsenen einen Intimkontakt) mit einer erkrankten Person hatten, sollen sich in Selbstquarantäne begeben.
 - Das Miteinander der Kinder im schulischen Setting wird nicht als enger Kontakt definiert. Falls jedoch gehäufte Fälle in einem schulischen Setting vorkommen, muss gemäss der Definition enger Kontakt vorgegangen und Selbstquarantäne umgesetzt **sowie umgehend mit dem Schularzt sowie dem Schulinspektorat Kontakt aufgenommen werden**. Insbesondere sollten für diese Situation auch Konzepte bestehen, wie definierte Gruppen innerhalb der Schule voneinander getrennt werden können, um das
-

	<p>weitere Auftreten von Fällen zu verhindern. Das Schulinspektorat berät die Schulen in diesen Fragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kinder und Lehrpersonen, die vom Kantonsarztamt (KAZA) in Quarantäne versetzt werden, werden der Schulleitung vom KAZA gemeldet. Die Schulleitung ihrerseits informiert die Schulärztin/den Schularzt und das Schulinspektorat. – Klassen- und Schulschliessungen aufgrund gehäufter Fälle werden im Auftrag der Schulärztin/des Schularztes oder des KAZA verfügt.
Partielle Schliessung aus organisatorischen Gründen	<ul style="list-style-type: none"> – Falls die Schulorganisation nicht aufrechterhalten werden kann, muss mit dem Schulinspektorat Kontakt aufgenommen werden. – Die Schulleitung bestimmt aufgrund der personellen Ressourcen und der Anzahl abwesenden SuS in Absprache mit dem Schulinspektorat, wie Präsenz- und Fernunterricht organisiert werden (vgl. Kap. 2 Personal) und ob partielle Klassenschliessungen notwendig sind. – Es muss unter Umständen mit Abweichungen vom Stundenplan gerechnet werden, falls der Ausfall von Lehrpersonen kompensiert werden muss. Diese Abweichungen sind den Eltern rechtzeitig mitzuteilen. Gleichzeitig ist das Schulinspektorat darüber zu informieren.
SuS mit besonders gefährdeten Familienmitgliedern	Diese SuS nehmen am Präsenzunterricht teil und werden durch die entsprechenden Massnahmen geschützt.
Tagesschule / Schulgänzende Betreuung	<p>In der schulergänzenden Betreuung gelten die gleichen oben genannten Prinzipien wie im Schulbetrieb.</p> <p>Bei den Mahlzeiten sind die allgemein gültigen Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Die Mitarbeitenden essen nicht zusammen mit den Kindern.</p>
Schulsozialarbeit / HSK	Es gelten bezüglich Schutzmassnahmen die gleichen Bestimmungen wie im Schulbetrieb.
Musikschulen	Die entsprechenden Schutzmassnahmen werden vom Verband Bernischer Musikschulen (VBMS) kommuniziert.

2 Personal

Schulleitungen, Lehrpersonen oder anderes Schulpersonal mit Erkrankung oder Risiko zur Erkrankung	<p>Die Schulleitung hat eine Stellvertretung bestimmt für den Fall, dass es bei ihr zu einer Erkrankung kommt.</p> <p>Lehrpersonen oder anderes Schulpersonal (z.B. der Tagesschule, Sozialarbeit, usw.), die aufgrund einer Erkrankung ihre Arbeit vor Ort nicht aufnehmen können, verfügen über ein ärztliches Attest.</p> <p>Die Schulleitungen gewährleisten, dass die Vorgaben des BAG und des Kantons eingehalten werden.</p>
---	---

Personalausfälle Bei allfälligen Personalausfällen aufgrund von Krankheit kann die Schulleitung Stellvertretungen einsetzen. Klassenhilfen können bei personellen Engpässen in Absprache mit dem Schulinspektorat ebenfalls eingesetzt werden. Bei erschwerter Stellenbesetzung informiert die Schulleitung das Schulinspektorat.

Praktika Praktika von PH-Studierenden sollen durchgeführt werden können. Rund 800 Studierende helfen ja ihrerseits in den Schulen, vakante Stellen zu übernehmen.

3 Unterricht in den einzelnen Fachbereichen

Bewegung und Sport Ballspiele sind wieder erlaubt. Auf Sportarten mit intensivem Körperkontakt ist weiterhin zu verzichten. Auch während des Sportunterrichts gilt in den Sporthallen die Maskenpflicht ab dem 5. Schuljahr. Der Sportunterricht soll so oft wie möglich im Freien abgehalten werden, sofern es das Wetter erlaubt. Beim Sportunterricht im Freien muss keine Maske getragen werden, wenn der Abstand eingehalten wird (gilt für alle Stufen). Präzisierungen s. FAQ

Schwimmunterricht siehe FAQ – Corona Schuljahr 2020/21.

Musik / Chorsingen Das Singen (auch Chorsingen) ist erlaubt (ab der 5. Klasse der Primarstufe und auf der Sekundarstufe I mit Maske).

4 Lager, Schulanlässe, Exkursionen und Elterngespräche

Lager / Landschulwochen Die BKD empfiehlt, bis auf weiteres darauf zu verzichten, die Verantwortung liegt aber wie bis anhin bei den Gemeinden. Ein entsprechendes Schutzkonzept (siehe Kapitel 1) sowie Präsenzlisten/Contact Tracing sind zwingend.

Schulanlässe / Lehrerkonferenzen / Lehrerzimmer Die 5-Personen-Regel wurde vom Bundesrat angepasst. Generell sind zurzeit Veranstaltungen mit maximal 15 Personen möglich, was auch den Schulen wieder etwas mehr Spielraum für Gespräche und Sitzungen vor Ort erlaubt. Die konsequente Umsetzung der geltenden Schutzmassnahmen (inkl. der Vermeidung von Klassendurchmischungen etc.) gilt es aber strikte weiterzuführen.

Elternabende / Elterngespräche Elternabende können unter Einhaltung der Schutzkonzepte mit maximal 15 Personen durchgeführt werden. Als Alternative können die Anlässe weiterhin per Videokonferenz durchgeführt oder die Eltern auf schriftlichem Weg informiert werden.

Elterngespräche sind unter Einhaltung der Schutzmassnahmen (Abstand, Masken, Lüften, Reinigung der Oberflächen) wieder vor Ort möglich. Je nach Situation kann aber auch weiterhin auf Online-Plattformen oder Telefon zurückgegriffen werden.

Die Aspekte des Datenschutzes sind zu beachten.

<https://www.eduport.ch/de/applications/webkonferenz-loesungen>

[Ampelsystem \(kibs.ch\)](https://www.kibs.ch)

**Schulreisen /
Exkursionen**

Die Durchführung von Exkursionen im Klassenverband (z.B. Museumsbesuch) ist möglich. Voraussetzung ist, dass dies die Situation vor Ort erlaubt und die geltenden Schutzkonzepte eingehalten werden können. Öffentlicher Verkehr zu Stosszeiten ist zu vermeiden.

5 Übertritte Sekundarstufe I und Sekundarstufe II**Übertritt Sek I**

Die Kontrollprüfung wird unter Einhaltung des Schutzkonzepts regulär Ende März durchgeführt. Für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler gilt die Maskenpflicht. Sollte sich die epidemiologische Situation dramatisch verschlechtern, ist eine Verschiebung der Prüfung auf Mai möglich.

Übertritt Sek II

Die Aufnahmeprüfungen für die Bildungsgänge der Sekundarstufe II werden unter Einhaltung des Schutzkonzepts zu den regulären Zeitpunkten durchgeführt. Sollte sich die epidemiologische Situation dramatisch verschlechtern, ist eine Verschiebung der Prüfung auf einen späteren Zeitpunkt möglich.

6 Quarantäne bei Einreise aus Risikostaaen**Quarantäne für
Schülerinnen
und Schüler**

Falls Kinder und Jugendliche Ferien oder einen Auslandsaufenthalt in einem Staat mit erhöhtem Infektionsrisiko verbringen, sind sie verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise in die Schweiz unter Quarantäne zu stellen.

Besuchen Kinder und Jugendliche trotzdem den Unterricht, nimmt die Schulleitung mit den Eltern Kontakt auf und weist sie auf die Notwendigkeit der Quarantäne hin. Entsprechende Vorlagen für die Information der Eltern sind im Kapitel 7 verfügbar (vgl. Kapitel 7 Vorlagen für die Information der Eltern bei Quarantäne- oder Krankheitsfall).

Können Schülerinnen oder Schüler aus diesem Grund den Präsenzunterricht nicht besuchen, werden sie von den Eltern bei der Lehrperson entschuldigt. Die Eltern tragen die volle Verantwortung für die Umsetzung der Quarantäne.

Während der Quarantäne, die als entschuldigte Absenz gilt, erhalten die Kinder oder Jugendlichen von der Schule Aufgaben und Aufträge, welche sie zu Hause selbständig erfüllen.

Müssen hingegen ganze Klassen oder Schulen geschlossen werden, werden die Kinder oder Jugendlichen im Fernunterricht beschult, der nicht als Absenz gilt (siehe auch Marginalie «Partielle Schulschliessung aus organisatorischen Gründen»).

7 Anhang

Vorlagen für die Information der Eltern bei Quarantäne- oder Krankheitsfall

(Erarbeitung: Gesundheitsdienst der Stadt Bern in Zusammenarbeit mit dem Kantonsarztamt des Kantons Bern 8.5.2020/ revidiert 30.7.2020)

Es ist zu empfehlen, dass die betroffene Familie/Person vom Infoschreiben an eine Elterngruppe vorgängig erfährt.

Vorlage 1: Schülerin/Schüler resp. betreutes Kind in Quarantäne

Liebe Eltern

Eine transparente und zeitnahe Information ist uns wichtig.

Heute sind wir informiert worden, dass bei einem Kind/Jugendlichen der Klasse/Gruppe Ihres Kindes eine Quarantäne im Rahmen der COVID-19 Eindämmungsmassnahmen verordnet wurde. Das Kind resp. der/die Jugendliche hat sich in Quarantäne begeben.

Zurzeit ist der/die Betroffene in Quarantäne gesund. Aus diesem Grund müssen – auch nach Rücksprache mit dem schulärztlichen Dienst – momentan keine weiteren Massnahmen getroffen werden. Sollte sich eine wesentliche Veränderung in der ganzen Situation ergeben, werden wir Sie umgehend informieren. Für Sie und Ihr Kind heisst das:

- Der Unterricht/Die Betreuung gehen wie bis anhin weiter. Die generellen Hygieneregeln werden gemäss Schutzkonzept der Schule eingehalten.
- Wir bitten Sie als Eltern, den Gesundheitszustand Ihres Kindes wie üblich gut zu beobachten.
- Falls Ihr Kind Krankheitssymptome zeigt, darf es die Schule, den Kindergarten, die Kita oder Tagesschule nicht mehr besuchen. Bitte nehmen Sie in diesem Fall Kontakt auf mit der Lehrperson/Betreuungsperson (Abmeldung des Kindes) und kontaktieren Sie die/den Haus- oder Kinderärztin/-arzt zur weiteren Abklärung.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung. Bei Fragen und Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Für medizinische Auskünfte im Zusammenhang mit dem Quarantänefall wenden Sie sich bitte an die Schulärztin/den Schularzt.

Freundliche Grüsse

Die Schulleitung/Leitung der Betreuungsinstitution

Vorlage 2: Am Coronavirus erkrankte Lehrperson oder Betreuungsperson

Liebe Eltern

Eine transparente und zeitnahe Information ist uns wichtig.

Heute sind wir informiert worden, dass eine Lehrperson/Betreuungsperson Ihres Kindes positiv auf das Coronavirus getestet wurde. Der/Die Betroffene ist gemäss Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit bereits in Isolation.

Bekannt ist:

- Kinder haben meist mildere Verläufe mit wenigen oder keinen Symptomen.
- Gemäss den bisherigen Daten und Erfahrungen gibt es im Gegensatz zu den Erwachsenen keine besonders gefährdeten Risikogruppen für COVID-19 bei Kindern, bei denen zusätzliche Schutzmassnahmen nötig sind.

Für Sie und Ihr Kind heisst das:

- Der Unterricht/Die Betreuung wird von einer anderen Lehrperson/Betreuungsperson übernommen.
- Für Ihr Kind geht der Unterricht/die Betreuung wie bis anhin weiter. Die generellen Hygieneregeln werden gemäss Schutzkonzept der Schule eingehalten.
- Wir bitten Sie als Eltern, den Gesundheitszustand Ihres Kindes gut zu beobachten. Falls Ihr Kind Krankheitssymptome zeigt (z. B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und/oder plötzlich auftretender Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns), darf Ihr Kind die Schule/den Kindergarten/die Betreuungseinrichtung nicht mehr besuchen und die Lehr-/Betreuungsperson ist zu informieren. Bitte nehmen Sie auch Kontakt auf mit der/dem Haus- oder Kinderärztin/-arzt zur weiteren Abklärung und allfällig nötigen medizinischen Betreuung.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung. Bei Fragen und Unklarheiten stehen wir oder die Schulärztin/der Schularzt Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Die Schulleitung/Leitung der Betreuungsinstitution

Vorlage 3: Am Coronavirus erkrankte Schülerin, Schüler oder betreutes Kind

Liebe Eltern

Eine transparente und zeitnahe Information ist uns wichtig.

Heute sind wir informiert worden, dass ein Kind der Klasse/Betreuungsgruppe Ihres Kindes positiv auf das Coronavirus getestet wurde. Die Isolationsmassnahmen gemäss Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit wurden umgesetzt.

Bekannt ist:

- Kinder haben meist mildere Verläufe mit wenigen oder keinen Symptomen.
- Kinder spielen für die Übertragung des Virus keine wesentliche Rolle.
- Gemäss den bisherigen Daten und Erfahrungen gibt es im Gegensatz zu den Erwachsenen keine besonders gefährdeten Risikogruppen für COVID-19 bei Kindern, bei denen zusätzliche Schutzmassnahmen nötig sind.

Für Sie und Ihr Kind heisst das:

- Der Unterricht/Die Betreuung geht wie bis anhin weiter. Die generellen Hygieneregeln werden gemäss Schutzkonzept der Schule/Einrichtung eingehalten.
- Bitte beobachten Sie den Gesundheitszustand Ihres Kindes gut.
- Falls Ihr Kind Krankheitssymptome zeigt (z. B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und/oder plötzlich auftretender Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns), darf Ihr Kind die Schule/die Betreuungseinrichtung nicht mehr besuchen. Bitte informieren Sie die Lehrperson und nehmen Sie Kontakt mit der/dem Haus- oder Kinderärztin/-arzt für die weitere Abklärung auf.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung. Bei Fragen und Unklarheiten stehen wir oder auch die Schulärztin/der Schularzt Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Die Schulleitung/Leitung der Betreuungseinrichtung

**Vorlage 4: Aus Risikoland eingereistes Kind ist versehentlich in der Schule/
Betreuungseinrichtung**

Liebe Eltern

Wenn wir es richtig verstanden haben, sind Sie in den letzten Tagen aus einem Risikoland für COVID-19/Coronavirus-Infektionen eingereist.

Die Liste der Risikoländer finden Sie auf der Webseite des Bundesamts für Gesundheit (www.bag.admin.ch/Einreise).

Für Personen, die aus einem solchen Risikoland eingereist sind, gilt die Pflicht, 10 Tage in Quarantäne zu bleiben und sich beim Kantonsarztamt zu melden <http://www.be.ch/einreisemeldung>. Wir bitten Sie daher, mit allen erst in den letzten Tagen eingereisten Familienmitgliedern 10 Tage in Quarantäne zu bleiben und sich beim Kantonsarztamt zu melden. Ein Contact Tracer wird mit Ihnen Kontakt aufnehmen und das weitere Vorgehen planen.

Besten Dank und freundliche Grüsse

Die Schulleitung/Leitung der Betreuungsinstitution